

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Wittenburg für den Bereich der Gebiete SO Biogas 1 und das Regenrückhaltebecken

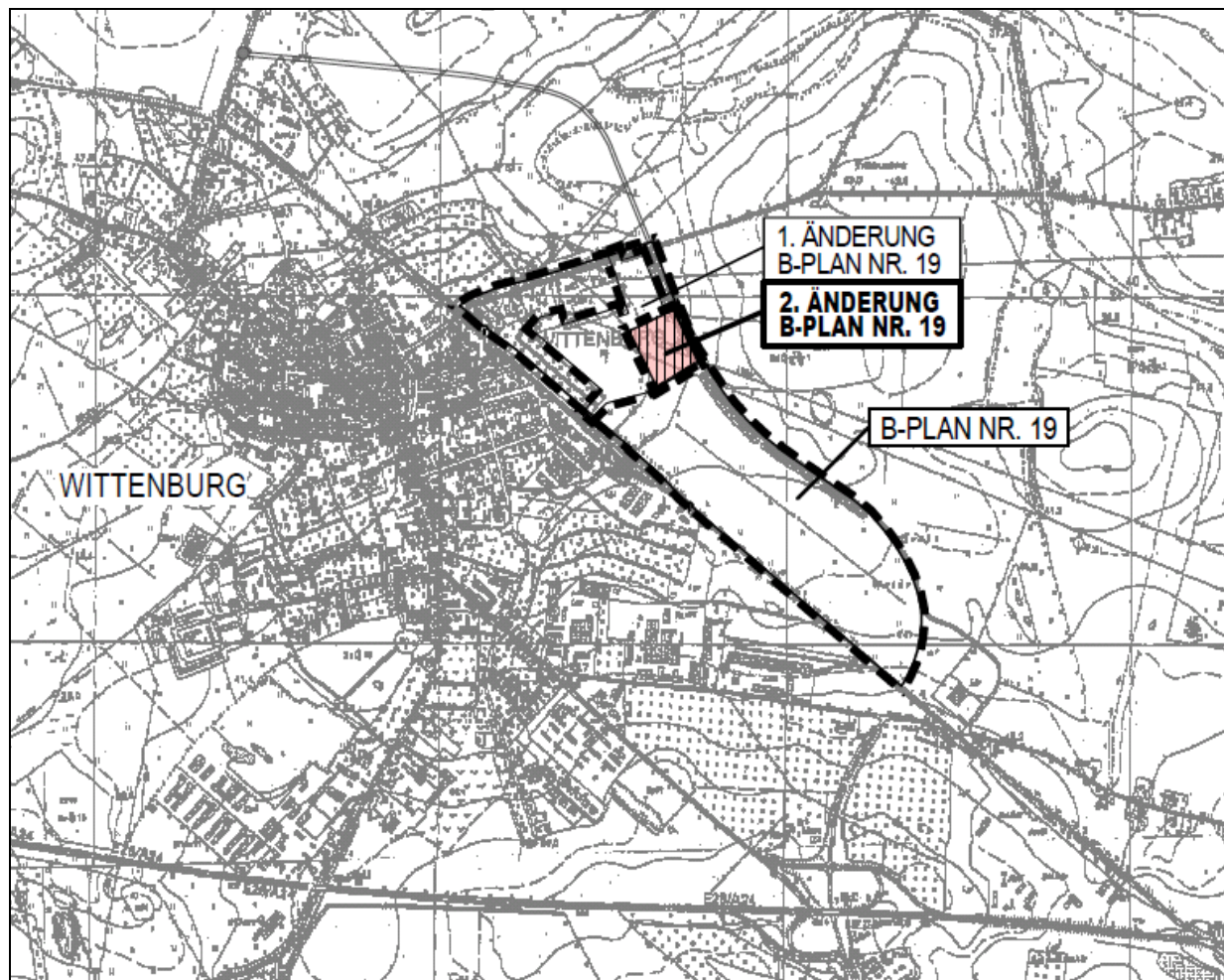
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in ihrer Sitzung am 26. November 2014 die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Wittenburg für den Bereich der Gebiete SO Biogas 1 und das Regenrückhaltebecken bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Plangeltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 für den Bereich der Gebiete SO Biogas 1 und das Regenrückhaltebecken wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Fläche für Gemeinbedarf,
- im Osten: durch die Straßenbegrenzungslinie der Umgehungsstraße,
- im Süden: durch die Straße Zur Winterwelt,
- im Westen: durch Teilflächen des Gebietes SO1/Biogas, die nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, sondern der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Wittenburg sind.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 für den Bereich der Gebiete SO Biogas 1 und das Regenrückhaltebecken der Stadt Wittenburg tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 für den Bereich der Gebiete SO Biogas 1 und das Regenrückhaltebecken der Stadt Wittenburg und die zugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Wittenburg – Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 zugrunde liegenden DIN-Normen auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können in der Stadtverwaltung Wittenburg – Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten Molkereistraße 4, 2. OG, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenburg, den 04. 12.2014

gez. Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg